Geschäftsverkehrsgesetz

Änderung vom 13. Dezember 1991

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission des Ständerates vom 12. Dezember 1990[1)]
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1991[2)],
beschliesst:

I

Das Geschäftsverkehrsgesetz[3)] wird wie folgt geändert:

Art. 47bis Abs. 3

[3] Beamte können für Befragungen nur durch den Bundesrat von der für sie geltenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und der militärischen Geheimhaltung entbunden und zur Herausgabe von Amtsakten ermächtigt werden. Vorbehalten bleiben die Artikel 47quater, 47quinquies, 59 und 61.

Art. 47quinquies

[1] Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte eine ständige Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

[2] Die Geschäftsprüfungsdelegation hat den Auftrag, die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste regelmässig näher zu prüfen.

[3] Genügen die Rechte der Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahrnehmung der Oberaufsicht in einem anderen Bereich der Bundesverwaltung nicht, so kann die Untersuchung einer konkreten Frage der Geschäftsprüfungsdelegation übertragen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder jeder Geschäftsprüfungskommission dies beschliessen.

[4] Die Geschäftsprüfungsdelegation hat das Recht, nach Anhören des Bundesrates, ungeachtet des Amtsgeheimnisses oder des militärischen Geheimnisses, von Behörden des Bundes, der Kantone und von Privatpersonen die Herausgabe

[1)] BBl **1991** I 1034
[2)] BBl **1991** I 1467
[3)] SR **171.11**

von Akten zu verlangen sowie Beamte des Bundes und Privatpersonen als Auskunftspersonen oder als Zeugen einzuvernehmen. Sie kann ausserdem Beamte der Kantone als Auskunftspersonen befragen. Für Meldungen ausländischer Amtsstellen kann der Bundesrat den Quellenschutz vorbehalten. Für das Verfahren sind die Artikel 58–64 sinngemäss anwendbar.

[5] Die Befugnisse der Geschäftsprüfungsdelegation erstrecken sich nicht auf Akten hängiger Geschäfte, die der unmittelbaren Meinungsbildung des Bundesrates dienen.

[6] In bezug auf die von Beamten gemachten Äusserungen, die der Amtsverschwiegenheit gemäss Beamtengesetz oder der militärischen Geheimhaltung unterliegen, sowie in bezug auf die herausgegebenen geheimen Amtsakten sind die Mitglieder, Sekretäre und Protokollführer der Delegation ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Delegation bestimmt nach Anhören des Bundesrates im einzelnen Falle, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

[7] Die Geschäftsprüfungsdelegation erstattet nach Anhören des Bundesrates den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag. Die Geschäftsprüfungskommissionen entscheiden nach Anhören des Bundesrates über die Information der Räte und der Öffentlichkeit.

[8] Erstattet die Geschäftsprüfungsdelegation den Geschäftsprüfungskommissionen aus Gründen der Geheimhaltung ausnahmsweise weder Bericht noch stellt sie Antrag, so richtet sie ihre Feststellungen und Empfehlungen direkt an den Bundesrat.

Artikel 47quinquies (bisher) wird zu Artikel 47septies.

II

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Es tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1992 in Kraft.

Ständerat, 13. Dezember 1991	Nationalrat, 13. Dezember 1991
Die Präsidentin: Meier Josi	Der Präsident: Nebiker
Die Sekretärin: Huber	Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 24. Dezember 1991 [1)]
Ablauf der Referendumsfrist: 23. März 1992

5056

[1)] BBl **1991** IV 1097

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Geschäftsverkehrsgesetz Änderung vom 13. Dezember 1991

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1991
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	50
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	24.12.1991
Seite Page Pagina	1097-1098
Ref. No	10 052 064

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.